

Interpellation Daniel Kissling, SVP; politische Werbung in öffentlich finanzierten und subventionierten Institutionen

Beantwortung

Frage 1:

- Ist es erlaubt in Institutionen wie Kitas, Schulen, Gymnasien und kulturellen Betrieben, die von der öffentlichen Hand finanziert und subventioniert werden, politische Abstimmungs- und Wahlplakate anzubringen/aufzulegen?

Ist es erlaubt in oder an Kitas, die von der Öffentlichen Hand finanziert und subventioniert werden, politische Abstimmungs- und Wahlplakate anzubringen oder aufzulegen?

Beantwortung durch: Katja Furrer; Ressortleitung Soziales

Kitas und TFO (Tagesfamilienorganisationen) müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um dazu berechtigt zu sein, Betreuungsgutscheine entgegenzunehmen und diese mit den Gemeinden, die am Gutscheinsystem teilnehmen, abzurechnen. Unter Anderem haben die Leistungserbringer sicherzustellen, dass das von ihnen im Rahmen des Betreuungsgutscheinsystems zur Verfügung gestellte Betreuungsangebot konfessionell und politisch neutral ist.

Die Voraussetzung der Neutralität im Sinne von Art. 34x Abs. 1 Bst. b ASIV beschränkt sich gemäss Auffassung des Rechtsamts des Kantons Bern nicht auf die Betreuung im engeren Sinne, sondern bezieht sich auf das Angebot als Ganzes und insbesondere auch auf die Institution. Mit Abstimmungs- und/ oder Wahlplakaten wird unbestrittenermassen eine klare politische Grundhaltung zum Ausdruck gebracht.

Ist es erlaubt in oder an Schulen, die von der Öffentlichen Hand finanziert und subventioniert werden, politische Abstimmungs- und Wahlplakate anzubringen oder aufzulegen?

Beantwortung durch: Michael Reber; Leiter Bildung

Die Verfassung des Kanton Bern in Artikel 43 Abs. 1 hält fest: «Kanton und Gemeinden führen öffentliche Kindergärten und Schulen. Der Unterricht ist konfessionell und politisch neutral. Nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD) sind aus den genannten Gründen politische Abstimmungs- und Wahlplakate nicht erlaubt.

Ist es erlaubt in oder an Gymnasien, die von der Öffentlichen Hand finanziert und subventioniert werden, politische Abstimmungs- und Wahlplakate anzubringen oder aufzulegen?

Beantwortung durch: Michael Reber; Leiter Bildung

Die Verfassung des Kanton Bern in Artikel 43 Abs. 1 hält fest: «Kanton und Gemeinden führen öffentliche Kindergärten und Schulen. Der Unterricht ist konfessionell und politisch neutral. Nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD) sind aus den genannten Gründen politische Abstimmungs- und Wahlplakate auch an Gymnasien nicht erlaubt.

Ist es erlaubt in der an kulturellen Betrieben die von der Öffentlichen Hand finanziert und subventioniert werden, politische Abstimmungs- und Wahlplakate anzubringen oder aufzulegen?

Beantwortung durch: Patrik Bühler; Ressortleitung Kultur-Freizeit-Sport

Nach Abklärungen mit dem Amt für Kultur der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern kann diese Frage nicht mit JA oder NEIN beantwortet werden. Die Frage müsste im jeweiligen konkreten Einzelfall differenziert beurteilt werden. Dabei kommt es grundlegend darauf an, welcher der nachstehenden Kategorien ein kultureller Betrieb zuzuordnen ist.

Kategorie 1

Regiebetrieben oder öffentlichen bzw. gemischtwirtschaftlichen Unternehmen ist es grundsätzlich nicht erlaubt, sich politisch zu äussern (vergleiche dazu Art. 19 Informationsgesetz des Kantons Bern). Solche Betriebe existieren in Münchenbuchsee jedoch nicht. Entsprechend kommt diesen Ausführungen vorliegend keinerlei Bedeutung zu.

Kategorie 2

Subventionierten privaten Kulturinstitutionen ist es grundsätzlich erlaubt, Abstimmungs- und Wahlplakate anzubringen oder aufzulegen. Je stärker eine private Kulturinstitution durch den Staat beeinflusst (organisatorisch und/oder finanziell) ist, desto zurückhaltender und sachlicher muss im Vorfeld zu Wahlen und Abstimmungen kommuniziert werden.

Fazit

Ob eine Kulturinstitution Abstimmungs- und Wahlplakate anbringen oder auflegen darf, müsste – wie bereits ausgeführt – also im Einzelfall entschieden werden, da es entscheidend auf die konkreten Umstände ankommt (in welche Kategorie ist die Kulturinstitution einzuordnen? Geht es um eine Abstimmung oder Wahlen? Um welche Abstimmung geht es? Etc.).

Frage 2:

- Besteht die Möglichkeit, bei gemeinsamer Gebäudenutzung von öffentlichen Institutionen und Privaten, dass den Privaten oder dem Eigentümer der Liegenschaft die Plakatierungen im Aussenbereich untersagt wird?

Besteht die Möglichkeit, bei gemeinsamer Gebäudenutzung von öffentlichen Institutionen und Privaten, dass den Privaten oder dem Eigentümer der Liegenschaft die Plakatierung im Aussenbereich untersagt wird?

Beantwortung im Bezug auf allgemeines Recht was Plakatierung anbelangt: Patrick Trummer; Abteilungsleiter Bau

Diese Frage kann nicht abschliessend mit JA oder NEIN beantwortet werden. Vielmehr gilt es auch vorliegend die Antworten zu den übrigen Teilfragen der Interpellation beizuziehen und entsprechend auszulegen. Baurechtlich kann zu Reklamen jedoch ausgeführt werden:

Reklamen sind grundsätzlich baubewilligungspflichtig. Für Reklamevorhaben ist somit ein Baugesuch zu stellen. Keiner Baubewilligung bedarf unter gewissen Vorbehalten:

- Firmenanschriften oder Firmensignete an oder vor den Fassaden bis zu insgesamt 1,2 Quadratmetern
- eine Fahne mit Firmenanschrift oder Firmensignet pro Betrieb
- Fahnen und Flaggen, sofern es sich um Hoheitszeichen handelt
- Reklamen in Schaufenstern und Schaukästen,
- Eigenreklamen an oder vor den Fassaden bis zu insgesamt 1,2 Quadratmetern

- Angebotstafeln beim Eingang von Betrieben, sofern sie nur während der Geschäftsöffnungszeiten aufgestellt sind
- bis zu insgesamt 1,2 Quadratmetern grosse Werbeanlagen für den Verkauf oder für Dienstleistungen auf landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben
- innerorts auf Baugrundstücken Unternehmerreklamen sowie Vermietungs- und Verkaufsreklamen
- innerorts Reklamen für Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen

Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht vom Einholen anderer Bewilligungen und von der Einhaltung der anwendbaren Vorschriften (Denkmalpflege, Ortsbildschutz, Hindernisfreiheit, Gewässerschutz-, Umweltschutz und Naturschutzvorschriften, Strassen- und Bauabstände, Verkehrssicherheit).

Beantwortung auf den Bezug zur Institution: Katja Furrer; Ressortleitung Soziales

In Bezug auf Kitas stellt das Rechtsamt des Kantons Bern klar, dass unterschieden werden muss, ob Plakatierungen am Gebäudeteil, welcher offiziell zu den Räumlichkeiten einer Kita gehören, oder an einem „privaten Gebäudeteil“ angebracht sind. Befinden sich Abstimmungs- und/oder Wahlplakate nicht direkt an den von den Kitas genutzten Gebäudeteilen, so hat dies keinen Einfluss auf die Zulassung der Kitas durch den Kanton.

Frage 3:

- Wie ist der Sachverhalt für den öffentlich genutzten Teil der Liegenschaft?

Wie ist der Sachverhalt für den öffentlich genutzten Teil der Liegenschaft?

Beantwortung durch: Mani Waibel; Gemeindepräsident

Die öffentliche Nutzung ist dann gegeben, wenn alle Personen diesen Nutzen können. Also geht es um öffentlichen Raum. Hier gilt das Baurecht wie in der Beantwortung der Frage 2.

Frage 4:

- Besteht die Möglichkeit, bei gemeinsamer Gebäudenutzung von öffentlichen Institutionen und Privaten, dass den Privaten oder dem Eigentümer der Liegenschaft das Auflegen und Verbreiten von politischen Flyern/Schriften im öffentlich genutzten Innenbereich untersagt wird?

Besteht die Möglichkeit, bei gemeinsamer Gebäudenutzung von öffentlichen Institutionen und Privaten, dass den Privaten oder dem Eigentümer der Liegenschaft das Auflegen und Verbreiten von politischen Flyern/Schriften im öffentlich genutzten Innenbereich untersagt wird?

Beantwortung durch: Patrik Bühler; Ressortleitung ai Öffentliche Sicherheit

NEIN, ein grundsätzliches Verbot kann nicht ausgesprochen werden. Vielmehr gilt es zur Beantwortung dieser Frage die ausführlichen Antworten der vorstehenden Teilfragen zu berücksichtigen und jede Situation im Einzelfall entsprechend differenziert zu beurteilen.

Frage 5:

- Gibt es gesetzlichen Grundlagen zu diesen, wie oben beschriebenen Sachverhalten?

Gibt es gesetzliche Grundlagen zu diesen, wie oben beschriebenen Sachverhalten?

Gesetzliche Grundlagen in Bezug auf Kitas/Betreuungsgutscheinen: Beantwortung durch: Katja Furrer; Ressortleitung Soziales

Die konfessionelle und politische Neutralität ist in Art. 34x Abs. 1 lit. b ASIV (Zulassung) geregelt.

Gesetzliche Grundlagen im Bezug auf politische Werbung im Aussen- und Innenraum: Beantwortung durch: Patrik Bühler; Ressortleitung ai Öffentliche Sicherheit / Patrick Trummer; Abteilungsleiter Bau

- Art. 54 Verordnung über die Politischen Rechte
- Art. 19 Informationsgesetz Kanton Bern
- Verkehrssicherheit und Ortsbild- und Landschaftsschutz: Art. 1b Abs. 3 BauG; vgl. dazu auch Ziff. 8.
- stark beleuchteten Reklamen / störenden Lichtimmissionen: Art. 7 Abs. 1 und Art. 11 USG3.
- Denkmalschutz: Art. 10 und 13 BauG.
- Hindernisfreiheit: Art. 22 und 23 BauG

Gesetzliche Grundlagen in Bezug auf den Strassenraum: Beantwortung durch: Patrick Trummer; Abteilungsleiter Bau

- Art. 6 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01)
- Art. 95 – 100 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)
- Art. 23 f. des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), insbesondere Art. 9 und Art. 32 Abs. 2
- Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1), insbesondere Art. 6a, Art. 7 und Art. 27 Abs. 1 Bst. f
- Art. 80 Abs. 3 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Art. 58 und 59 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)